Nordhausen am Harz

Nordhäuser Ratskurier

Cityruf (24 h): Ordnungsamt (0 36 31) 696 115

Ausgabe Nr. 03/2018 | Amtsblatt der Stadt Nordhausen | 09. Mai 2018

AMTLICHER TEIL

9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen

Aufgrund der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 9. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – ThürKO – in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 09.06.2017 (GVBl. S. 159), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 7. März 2018 folgende 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen beschlossen:

Artikel I

1. Der Wortlaut des § 10 Absatz 1 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
   „(1) Die Grundgebühr wird bei an die Schmutzwasserkanalisation anschließbaren Grundstücken nach der Nenngröße bzw. dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Nenngröße bzw. dem Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können."
2. Der Wortlaut des § 10 Absatz 2 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
   (2) Die Grundgebühr für einen Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation beträgt in Abhängigkeit von der Nenngröße (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler pro Jahr

Nenndurchfluss	Dauerdurchfluss	
Qn 2,5	Q3 4	36,00 €
Qn 6,0	Q3 10	86,40 €
Qn 10,0	Q3 16	144,00 €
Qn 15,0	Q3 25	216,00 €
Qn 25,0	Q3 40	360,00 €
Qn 40,0	Q3 63	576,00 €
Qn 60,0	Q3 100	864,00 €
Qn 100,0	Q3 160	1.440,00 €
Qn 150,0	Q3 250	2.160,00 €

Artikel II

Der Wortlaut des § 18 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Die zur Ermittlung der Beitrags- und Gebührenpflicht und ihrer Einhaltung benötigten personenbezogenen Daten - Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der auskunfts-, überwachungs- und abgabepflichtigen Personen und Betriebe - werden gemäß den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Nordhausen erforderlich ist.

(2) Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679 führt die Stadt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Das Verzeichnis kann mit der Ausnahme der Angaben zu Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe g sowie Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 von jedermann gebühren- und auslagenfrei eingesehen werden, soweit dadurch nicht die Sicherheit der Datenverarbeitung beeinträchtigt wird."

Artikel III

Artikel I dieser Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Artikel II dieser Satzung tritt zum 25.05.2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 24. April 2018
Stadt Nordhausen
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Beschluss- und Genehmigungsverfahren

Mit Beschlussvorlage BV/0909/2018 hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen die 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen beschlossen.
Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 12.04.2018 die 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen genehmigt.

Nordhausen, den 24. April 2018
Stadt Nordhausen
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Nordhausen (Abwasserabgabensatzung (AbwAS)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – ThürKO – vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 09.06.2017 (GVBl. S. 159), in Verbindung mit § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – in der Fassung des Gesetzes vom 18.07.2000 (GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch das 9. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), des § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz – AbwAG – in der Fassung vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl I S. 1290), und der § § 7, 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz – ThürAbwAG – in der Fassung vom 07.07.1999 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267, 278), hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen am 7. März 2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Nordhausen (Abwasserabgabensatzung (AbwAS) beschlossen:

Artikel I

1. Der Wortlaut des § 2 Absatz 1 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
   „(1) Die Abwasserabgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach § 7 in Verbindung mit § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist (Kleineinleiter)."
2. Der Wortlaut des § 2 Absatz 2 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
   „(2) Die Abwasserabgabe wird nicht erhoben, wenn eine Grundstückskläranlage betrieben wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (im Folgenden a.a.R.d.T.) entspricht und der Klärschlamm ordnungsgemäß beseitigt wird."
3. Der Wortlaut des § 2 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Der Wortlaut des § 8 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Die zur Ermittlung der Abgabenpflicht und ihrer Einhaltung benötigten personenbezogenen Daten - Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der auskunfts-, überwachungs- und abgabepflichtigen Personen und Betriebe - werden gemäß den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Nordhausen erforderlich ist.

(2) Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679 führt die Stadt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Das Verzeichnis kann mit der Ausnahme der Angaben zu Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe g sowie Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 von jedermann gebühren- und auslagenfrei eingesehen werden, soweit dadurch nicht die Sicherheit der Datenverarbeitung beeinträchtigt wird."

Artikel III

Artikel I dieser Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Artikel II dieser Satzung tritt zum 25.05.2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 24. April 2018
Stadt Nordhausen
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

BEKANNTMACHUNG

zum Bundesmeldegesetz (BMG)
hier: Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

In Anwendung § 50 Abs. 5 BMG hat jeder Einwohner der Stadt Nordhausen das Recht gegen die Weitergabe seiner Daten in nachfolgenden Fällen zu widersprechen:

- Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs.1 BMG).
- Auskunft über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG).
- Auskunft an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG).
- Datenübermittlung an öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs.3 BMG).
- Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG).

Diese Widerspruchsrechte sind weder an eine Frist noch an eine Form gebunden. Sie bleiben unbefristet wirksam. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerservice werden Sie hierzu gern beraten.

gez. Jutta Krauth
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Nordhausen zum Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen: Amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung vom 25.08.2016 und der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde

(A) Text der Verbandssatzung:

VERBANDSSATZUNG
für den Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen“

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen hat in ihrer Sitzung am 25.08.2016 gemäß §§ 17, 31 und 38 Thür. Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.V.m. § 205 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Neufassung der Verbandssatzung vom 16.02.1998 beschlossen:

§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die in § 2 genannten Verbandsmitglieder bilden einen Planungsverband nach § 205 BauGB vom 08.12.1986. Der Planungsverband führt die Bezeichnung Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen.
(2) Der Planungsverband hat seinen Sitz in der Stadt Heringen/Helme, Straße der Einheit 100, 99765 Heringen/Helme.
(3) Der Planungsverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2 - Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind
1. die Stadt Nordhausen
2. die Stadt Heringen/Helme
3. die Gemeinde Görsbach
4. die Gemeinde Urbach

(2) Weitere Gemeinden oder sonstige öffentliche Planungsträger, die ihre Aufnahme beantragen, können durch Beschluss der Verbandsversammlung in den Verband aufgenommen werden.
(3) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist mit einstimmigem Beschluss der Verbandsversammlung oder aus wichtigem Grund möglich.
Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung, soweit es die Verbandsversammlung nicht anders beschließt. Die vom Planungsverband für das Gebiet des ausscheidenden Verbandsmitgliedes aufgestellten Pläne gelten als dessen Bauleitpläne.

§ 3 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder fördern nach ihren Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbare Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.
(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, keine Industriegebiete in ihrem Flächennutzungs- und Bebauungsplan auszuweisen, welche den Zielsetzungen des Planungsverbandes widersprechen könnten. Die Ausweisung von Industriegebieten in bereits geltenden oder im Planaufstellungsverfahren befindlichen Bauleitplänen ist im Wege der entsprechenden, jeweils erforderlichen Änderungen rückgängig zu machen, soweit diese mit den Zielen des Planungsverbandes unvereinbar sind.
(3) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, darüber hinaus an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.
(4) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband auf dessen Willen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgaben des Verbandes von Belang sein können, unterrichten die Verbandsmitglieder den Verband.

§ 4 - Aufgaben des Verbandes und Verbandsgebiet

(1) Das Verbandsgebiet ist zeichnerisch in der Anlage, Blatt 1-3 - Bestandteil dieser Satzung - festgesetzt und identisch mit dem aufzustellenden Bebauungsplan „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen (Bauabschnitt A - C) des Planungsverbandes.
Dem Planungsverband obliegt die Bauleitplanung im Geltungsbereich dieser Satzung, um die planungsrechtlichen und städtebaulichen Voraussetzungen zur Realisierung des geplanten Industriegebietes zu schaffen und so eine Rechtsgrundlage für die dringend benötigten Arbeitsstätten zu gewährleisten.
(2) Zur Erfüllung der dem Planungsverband übertragenen Aufgaben, einschließlich ihrer Finanzierung kann sich der Planungsverband der Hilfe Dritter bedienen. Er kann dafür notwendige Verträge abschließen und Anträge stellen. Die erforderlichen Verwaltungsaufgaben werden von der Stadt Nordhausen übernommen oder einem Dritten übergeben. Die Prüfung der Jahresrechnungen des Planungsverbandes wird auf Grundlage des § 36 (2) und (3) ThürKGG auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nordhausen übertragen.
(3) Die in § 2 genannten Mitglieder schließen sich zu einem Planungsverband gem. § 205 BauGB zusammen, um durch gemeinsame, zusammengefasste Bauleitplanung eine aktive Baulandbewirtschaftung zu betreiben und einen Ausgleich der verschiedenen Belange zu erreichen.
(4) Dem Planungsverband obliegt anstelle der in § 2 genannten Mitglieder die Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 3 BauGB für das Verbandsgebiet gemäß in Abs. 1 genannter Anlage.
(5) Auf den Planungsverband werden folgende Aufgaben innerhalb des Verbandsgebietes gem. Anlage übertragen:
a) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen;
b) die Sicherung der Bauleitplanung beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, durch Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB oder Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB;
c) Beteiligung an Teilungsgenehmigungsverfahren gem. § 19 ff. BauGB;
d) Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten gem. § 24 ff. BauGB;
e) Mitwirkung bei der Entscheidung nach §§ 31, 33 - 35 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 36 BauGB;
f) die Anordnung und Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen gemäß §§ 45 - 84 BauGB sowie der hierfür benötigte Ankauf von Tauschgrundstücken auch außerhalb des Plangebietes;
g) die Befugnis, zum Vollzug des Bebauungsplanes notwendige Entscheidungen zu beantragen;
h) die Durchführung der Erschließung gem. §§ 123 ff. BauGB; insbesondere der Erlass einer Erschließungsbeitragssatzung sowie die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach BauGB;
i) Anordnung städtebaulicher Gebote gem. §§ 175 - 179 BauGB;
j) die Befugnis, Gebietsaustausch bzw. Gebietsänderung der Gemeindegebiete zu beantragen;
k) den erforderlichen Grundstückserwerb durchzuführen und die Flächen zu vermarkten oder zuzuweisen;
l) Vorbereitung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen gem. §§ 165 ff. BauGB;
m) Durchführung von Verfahren gem. §§ 85 ff. BauGB (Enteignung);
n) Abschließen von städtebaulichen Verträgen gem. § 11 BauGB;
o) Durchführung der Bauleitplanung gem. § 12 BauGB (vorhabenbezogener B-Plan);
p) Bewirtschaften der Grundstücke im Industriegebiet bis zur vollständigen Vermarktung.
q) Der Planungsverband wird ermächtigt, eine Kostenerstattungsbetragssatzung zu beschließen und in Folge Kostenerstattungsbeträge für Ausgleichs¬maßnahmen gem. § 135 a-c BauGB zu erheben.

(6) Mit der Erstellung der erforderlichen Bauleitpläne soll ein Planungsbüro aus dem Landkreis Nordhausen beauftragt werden.

§ 5 - Verteilung der Folgekosten, Umlage der Aufwendungen und Einnahmen

(1) Haben Planungen des Verbandes für ein oder mehrere Verbandsmitglieder mit Rücksicht auf die Ziele des Planungsverbandes erhöhte Aufwendungen zur Folge und stehen diesen keine erhöhten allgemeinen oder besonderen Einnahmen gegenüber, so sind die daraus entstehenden Folgekosten auszugleichen, soweit nicht ein solcher Ausgleich bereits durch Zuschüsse von dritter Seite bewirkt wird. Der Ausgleich ist zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern durch Vertrag zu regeln. Der Planungsverband unterbreitet dafür Vorschläge.
(2) Beschlüsse über einen verbindlichen Bauleitplan, der erhöhte Aufwendungen für eine oder mehrere Gemeinden i.S.d. Abs. 1 zur Folge hat, dürfen nur gefasst werden, wenn zugleich das Aufbringen der Folgekosten geregelt ist.
(3) Das Aufbringen der Folgekosten kann auch durch Vertrag zwischen den beteiligten Verbandsmitgliedern und einem Dritten geregelt werden.
(4) Die anfallenden Aufwendungen bzw. Kosten für die Planungen, Gutachten, Vermessung, Grunderwerb, Erschließung und Unterhaltung etc. werden zu gleichen Anteilen von der Stadt Nordhausen (Anteil von 50 %) und den übrigen Verbandsmitgliedern (Anteil von 50 %) getragen, soweit diese nicht durch Dritte (z. B. öffentliche Fördermittel, Erschließungsbeiträge etc.) erstattet werden.
(5) Die zu erwartenden Einnahmen bzw. Gewinne aus Grundstücksverkäufen werden ebenfalls zu gleichen Anteilen an die Stadt Nordhausen (Anteil 50 %) und die übrigen Verbandsmitglieder (Anteil von 50 %) abgeführt.
(6) Der Anteil von 50 % (Aufwendungen, Kosten, Einnahmen bzw. Gewinne) für die übrigen Verbandsmitglieder wird entsprechend der durch das Statistische Landesamt Thüringen zum 30.06.2010 festgestellten Einwohnerzahlen wie folgt verteilt:

	Einwohner	%
Stadt Heringen/Helme	5.238	72,08
Gemeinde Görsbach	1.085	14,93
Gemeinde Urbach	944	12,99
Summe	7.267	100,00

(7) Die beiden territorial betroffenen Verbandsmitglieder sind verpflichtet, an die anderen Verbandsmitglieder einen Ausgleich für die Steuereinnahmen zu zahlen, die sie durch unmittelbare Steuerzahlungen der im Plangebiet angesiedelten Unternehmen erhalten. Grundlage hierfür sind die unanfechtbaren Steuerbescheide der Finanzbehörde. Für den Verteilungsmaßstab gelten die Regelungen der Absätze (5) und (6).

§ 6 - Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:
1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 7 - Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
(2) In die Verbandsversammlung entsenden:

1. die Stadt Nordhausen	1 Vertreter	mit 7-fachem Stimmrecht
2. Stadt Heringen/Helme	1 Vertreter	mit 5-fachem Stimmrecht
3. Gemeinde Görsbach	1 Vertreter	mit einfachem Stimmrecht
4. Gemeinde Urbach	1 Vertreter	mit einfachem Stimmrecht

§ 8 - Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nach § 10 dieser Satzung nicht dem Verbandsvorsitzenden obliegen.
(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind.
(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Verbandes jedoch mit Einstimmigkeit aller Vertreter des Verbandes.

§ 9 - Vorsitz und Beratungen der Verbandsversammlung

(1) Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsitzende.
(2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
(3) Mitglieder der Vertretungskörperschaften der dem Verband angehörenden Gemeinden und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung können den Beratungen der Verbandsversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen. Ihnen kann, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht, das Wort erteilt werden.

§ 10 - Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.
(2) Dem Verbandsvorsitzenden obliegen
1. die Erarbeitung der Pläne i. S. d. § 4;
2. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
3. die Aufstellung der Tagesordnung und die Einladung für die Sitzung der Verbandsversammlung im Benehmen mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung;
4. die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen und Beteiligungen zu den vom Vorstand aufzustellenden Plänen;
5. der Antrag auf Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB und die gesetzlich

vorgeschriebenen Erklärungen des Verbandes anstelle der Gemeinden über das Einvernehmen bei Entscheidungen der Genehmigungsbehörden im Bodenverkehr nach § 19 Abs. 3 BauGB, über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen des Verbandes nach § 31 BauGB sowie zur beabsichtigten Zulassung von Vorhaben nach §§ 33 bis 35 BauGB durch die Baugenehmigungsbehörde nach § 36 Abs. 1 BauGB;
6. die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes;
7. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und der Unterschrift des Verbandsvorsitzenden oder seines Vertreters; dies gilt nicht für Erklärungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
8. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 11 - Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften der ThürKO entsprechend.
(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Die Höhe des Sitzungeldes beträgt 16 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Planungsverbandes.
(3) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Seine Stellvertreter können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt 125,00 € für den Verbandsvorsitzenden.

§ 12 - Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Auf die Haushaltsführung, das Kassenwesen und die Rechnungslegung des Planungsverbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 13 - Deckung des Finanzbedarfs

Für die Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der Planungsverband von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Umlage wird von der Stadt Nordhausen zu 50 % und von den übrigen Verbandsmitgliedern zu 50 % entsprechend dem Schlüssel gem. § 5 Abs. 5 u. 6 verteilt. Einzelheiten regelt die Verbandsversammlung durch Beschluss.

§ 14 - Auflösung des Planungsverbandes

(1) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist. Ob dies der Fall ist, stellt die Verbandsversammlung fest, wobei die Verbandsmitglieder übereinstimmen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 frühestens nach Ablauf der Zweckbindefristen in Anspruch genommener Fördermittel eintreten können.
(2) Über die Auflösung entscheidet die Verbandsversammlung. Kommt ein übereinstimmender Beschluss über die Auflösung nicht zustande, so entscheidet die Rechtsaufsicht.
(3) Im Auflösungsbeschluss ist zu regeln,
a) die Verteilung des Vermögens;
b) die Verteilung zu erwartender Einnahmen
c) die Übernahme von bestehenden Verpflichtungen.

§ 15 - Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Satzungen und Verordnungen des Planungsverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz. Alle übrigen Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine/Nordhäuser Allgemeine“ veröffentlicht.

§ 16 - Rechtsanwendung

Ergänzende Anwendung finden sinngemäß die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 - In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16.02.1998, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz Nr. 26/2004 vom 10.11.2004, in der Fassung der 6. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 07.06.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz Nr. 19/2012 vom 05.09.2012, außer Kraft.

Anlage zu § 4 Abs. 1
Planzeichnung zur Festsetzung des Verbandsgebietes (3 Flurkartenauszüge)

Heringen, den 21. Februar 2018
gez. Maik Schröter, stellv. Verbandsvorsitzender Siegel

Hinweis der Stadt Nordhausen zur Anlage (Plan zur Festlegung des Verbandsgebietes):
Der in § 4 benannte und vorstehend als Anlage abgedruckte Plan kann aus technischen Gründen im Amtsblatt der Stadt Nordhausen nur stark verkleinert abgedruckt werden.
Der Plan in seiner Originalgröße wird deshalb gemäß § 3 (2) Thüringer Bekanntmachungsverordnung im Zeitraum **vom 9.05. bis 23.05.2018** zu den Öffnungszeiten

Montag	von 8:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 8:30 bis 15:30 Uhr
Mittwoch	nach vorheriger Vereinbarung
Donnerstag	von 8:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:30 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Nordhausen / Geschäftsstelle Planungsverband, 99734 Nordhausen, Markt 1, Zimmer 301 öffentlich ausgelegt.
Außerhalb der Öffnungszeiten können die Unterlagen nach telefonischer Absprache (Tel. 03631 696-599) in der Geschäftsstelle des Planungsverbandes eingesehen werden.

(B) Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde:
Den Eingang der vorstehenden von der Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen am 25.08.2016 beschlossenen Verbandsatzung hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde – Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen – durch Schreiben vom 12.02.2018 /Az. 30/0.82.6-6/2017) bestätigt und die Bekanntmachung vor Ablauf eines Monats zugelassen.

Nordhausen, den 13.04.2018, gez. Jendricke, Landrat

Die Verbandssatzung wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt, d.h. im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen Nr. 5/2018 vom 18.04.2018 amtlich bekannt gemacht.

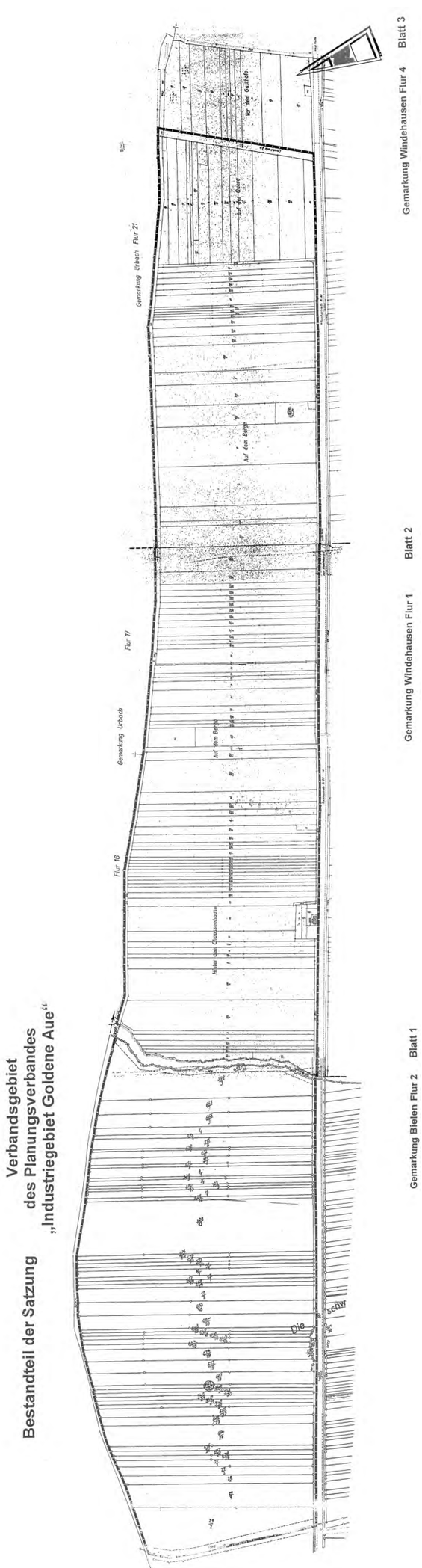

Bekanntmachungshinweis:
Gemäß § 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 23 (1) Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit /ThürKGG) ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften – mit Ausnahme solcher, welche die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung betreffen – unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der amtlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Darlegung des Sachverhaltes schriftlich geltend gemacht worden sind.

Nordhausen, den 23.04.2018
gez. Kai Buchmann, Oberbürgermeister

AMTLICHER TEIL

5. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Nordhausen ohne den Ortsteil Petersdorf (Entwässerungssatzung - EWS)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) - ThürKO -, zuletzt geändert durch Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 09.06.2017 (GVBl. S. 159), sowie der §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) - ThürKAG -, zuletzt geändert durch das 9. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 7. März 2018 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Nordhausen (Entwässerungssatzung - EWS) beschlossen:

Artikel I

1. Nach § 22 wird folgender neuer § 23 eingefügt:

„§ 23 Datenschutz

(1) Die zur Ermittlung der Pflichten nach den Vorschriften der Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung und ihrer Einhaltung benötigten personenbezogenen Daten - Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der auskunfts-, überwachungs- und abgabepflichtigen Personen und Betriebe - werden gemäß den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Nordhausen erforderlich ist.

(2) Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679 führt die Stadt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Das Verzeichnis kann mit der Ausnahme der Angaben zu Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe g sowie Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 von jedermann gebührenund auslagenfrei eingesehen werden, soweit dadurch nicht die Sicherheit der Datenverarbeitung beeinträchtigt wird."

2. Der bisherige § 23 wird zu § 24.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 25. Mai 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 24. April 2018
Stadt Nordhausen
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

NICHTAMTLICHER TEIL

SCHOKOLADE - DAS KONZERT auf Tour mit Christina Rommel

Schoko-Mädchen werden und Reise gewinnen!

Am 10.06.2018 um 16.00 Uhr verwandelt die Musikerin Christina Rommel & BAND die Bühne am Theater in Nordhausen in eine exklusive Schokoladen-Lounge.

Während Christina Rommel und Band facettenreich die Bandbreite ihres Könnens präsentieren, bereitet der Chocolatier Köstlichkeiten aus Schokolade, die von Schokoladenmädchen serviert werden.
Christina Rommel und Band suchen EUCH für einen unvergesslichen Live-Auftritt. Süß von außen seid ihr sowieso!
Jetzt zeigt uns, wie süß ihr von innen seid! Steht ihr wirklich auf leckere Schokolade und habt Lust einmal live mit Christina Rommel und Band auf der Bühne zu stehen?
Dann bewerbt euch jetzt mit Foto und kurzem Text als Schoko-Mädchen für Nordhausen.
Ihr müsst mindestens 16 Jahre alt sein. Unter 18 Jahren muss vor der Show das Einverständnis eurer Eltern vorliegen.
Unter allen Teilnehmerinnen verlosen wir am Ende der Tour eine wertvolle Reise für 2 Personen im Wert von 2.000,00 EUR, zwei nagelneue iPhones und jede Menge Schokolade.
Außerdem verewigen wir euch auf der Schoko-Mädchen-Foto-Wall auf schokoladenkonzert.de

Jetzt Mitmachen!

Euer Foto mit origineller Begründung bis zum 10.06.2018 an: info@christina-rommel.de

NICHTAMTLICHER TEIL

IMPRESSUM:
Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen
Herausgeber: Stadt Nordhausen, Büro des Oberbürgermeisters, Markt 1, 99734 Nordhausen
Satz/Druck/Verteilung: Härting und Lechte GmbH, Bahnhofstraße 25, 99734 Nordhausen
Bezugsmöglichkeiten/ -bedingungen: Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik" bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten).